DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Frauenfeld, 6. März 1998
Entscheid Nr. 125

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg
Baulinienplan Sonnenberg „Ost", Kradolf

1. Mit Schreiben vom 10. Februar 1998 ersucht der Gemeinderat Kradolf-Schönenberg um Genehmigung des Baulinienplans Sonnenberg „Ost". Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussesverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

2. Der Baulinienplan Sonnenberg „Ost" wurde gemäss Planungsbericht durch den unlängst vom Departement für Bau und Umwelt genehmigten Gestaltungsplan Sonnenberg „West" ausgelöst (Entscheid Nr. 71 vom 30. Juli 1997). Die obere Sonnenbergstrasse, bei welcher es sich um eine Privatstrasse handelt, dient als Erschliessungsstrasse für das in den vorgenannten Gestaltungsplan einbezogene Baugebiet. Die Eigentümer der oberen Sonnenbergstrasse haben der Gemeinde das Gesuch gestellt, dass sie diese Strasse ins Eigentum übernehme und mit einer Baulinie die unterschrittenen Abstände legalisiere. Der fragliche Baulinienplan regelt die Strassen- und Waldabstände. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind keine Vorbehalte angemeldet worden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 18. November 1997 beschlossene Baulinienplan Sonnenberg „Ost" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Hauptstrasse 11a, 9215 Schönenberg, unter Beilage von drei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk; (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt

- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans mit Vermerk analog Gemeindeexemplar, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 9. März 1998